

Finanzordnung für den Landesverband Sachsen

§ 1	Grundsätze	2
§ 2	Zuständigkeiten	2
§ 3	Berechtigungen	2
§ 4	Mitgliedsbeiträge	3
§ 5	Spenden	3
§ 6	Buchhaltung	4
§ 7	Rechnungsprüfung	4
§ 8	Rechenschaftsberichte	4
§ 9	Landesschatzmeistertreffen	4
§ 10	Verteilung der Beitragseinnahmen	5
§ 11	Parteienfinanzierung	5
§ 12	Haushaltsplan	5
§ 13	Schlussbestimmungen	5

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Landesverband Sachsen der Basisdemokratischen Partei Deutschland stellt die Finanzierung seiner politischen Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Mittel aus der Parteienfinanzierung und sonstige Einnahmen sicher.
- (2) Der Landesverband Sachsen leitet die dem Bundesverband und die unteren Gliederungen zustehenden Beitragsanteile auf der Basis der monatlichen Zahlungseingänge weiter.
- (3) Für die Buchhaltung des Landesverbandes Sachsen, sowie die unteren Gliederungen wird das von der Bundespartei bereitgestellte Mitgliederverwaltungssystem verwendet.
- (4) Die Einnahmen dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke entsprechend der im Parteiengesetz zugelassenen Ausgabenarten verwendet werden.
- (5) Das Geschäftsjahr des Landesverbandes und der unteren Gliederungen ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Landesverband ist eine eigenständig politische Vereinigung, die durch ihren gewählten Vorstand vertreten wird.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Landesschatzmeister ist für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung im Landesverband zuständig.
- (2) Die Schatzmeister der Kreisverbände sind für die ordnungsgemäße Ablage der Belege und die transparente Dokumentation der Einnahmen und Ausgaben in ihren vorhandenen Bargeldkassen und Bankkonten zuständig.
- (3) Die Rechnungsprüfer des Landesverbands und der Kreisverbände prüfen die Buchhaltung der Schatzmeister und geben den Schatzmeistern Hinweise zur Verbesserung. Sie berichten den Parteitagen und den Hauptversammlungen der Kreisverbände über das Ergebnis ihrer Prüfungen und beantragen die Entlastung der Vorstände entsprechend ihrer Ermittlungen.

§ 3 Berechtigungen

- (1) Die Landesschatzmeister sind berechtigt die Konten, die Kassen und die Buchhaltungen der unteren Gliederungen und des Bundesverbandes einzusehen. Die Berechtigung wird über das Mitgliederverwaltungssystem erteilt.
- (2) Die Schatzmeister der unteren Gliederungen sind berechtigt, die Konten, die Kassen und die Buchhaltung des Landesverbandes einzusehen, damit sie die Zahlung der Mitgliedsbeiträge ihrer Mitglieder überwachen können.
- (3) Den gewählten Rechnungsprüfern des Landesverbandes und der unteren Gliederungen sind die gleichen Leserechte, wie den Schatzmeistern, einzurichten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag zwischen 3 EUR und 100 EUR kann vom Mitglied nach eigener finanzieller Leistungsfähigkeit in ganzen Euroschritten selbst festgelegt werden.
- (2) Als Orientierungsgröße für die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann ein Prozent der monatlichen Nettoeinkünfte gewählt werden.
- (3) Bei einem Monatsbeitrag von weniger als 10 EUR soll mindestens ein vierteljährlicher Zahlungsrhythmus gewählt werden.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn der Zahlungsperiode auf das Konto des Landesverbandes einzuzahlen. Vorzugsweise sollte ein Dauerauftrag als Zahlungsart gewählt werden.
- (5) Eine Änderung des Monatsbeitrages oder des Zahlungsrhythmus ist dem Landesschatzmeister vorab in Textform mitzuteilen.
- (6) Auf Grund einer finanziellen Notlage kann sich ein Mitglied für die Dauer eines halben Jahres von der Beitragspflicht befreien lassen. Über einen Härtefallantrag entscheidet der zuständige Vorstand der unteren Gliederung auf schriftlichen Antrag des Betroffenen. Erfolgt danach kein erneuter Antrag, wird der Monatsbeitrag automatisch auf 3 EUR bei halbjährlicher Zahlungsweise festgesetzt.
- (7) Ein Mitglied, das mit seiner Beitragszahlung länger als drei Monate im Verzug ist, hat in den Gremien der Partei kein Stimmrecht und verliert das aktive und passive Wahlrecht.
- (8) Wenn ein Mitglied nach zweimaliger Zahlungserinnerung im Abstand von vier Wochen seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist, wird dies als Kündigung der Mitgliedschaft interpretiert. Das Ende der Mitgliedschaft ist dem Mitglied und dem zuständigen Vorstand der unteren Gliederung mitzuteilen. Die Kündigung kann durch Zahlung der ausstehenden Mitgliedsbeiträge zurückgenommen werden.
- (9) Nimmt eine andere Gliederung als der für das Mitglied zuständige Landesverband einen Mitgliedsbeitrag entgegen, so ist dieser unverzüglich an den Landesverband weiterzuleiten, zu dem die Basisgliederung gehört, in dem das Mitglied arbeitet. Nur Beiträge, die beim zuständigen Landesverband eingegangen sind, gelten als gezahlte Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Spenden

- (1) Der Landesverband und die unteren Gliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgeschlossen sind Zuwendungen, die nach § 25 des Parteiengesetzes nicht zulässig sind.
- (2) Spenden und andere Zuwendungen, deren Gesamtwert 10.000 EUR übersteigt, sind bei Feststellung unverzüglich dem Landes- und Bundesschatzmeister anzuzeigen und im Rechenschaftsbericht des Bundesverbands unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders zu dokumentieren.
- (3) Zuwendungsbescheinigungen werden jeweils von der Gliederung erteilt, der die Spende zugeflossen ist. Mitgliedsbeiträge gelten als Spende und werden ausschließlich durch die Gliederung bescheinigt, der sie als erstes zugeflossen ist.
- (4) Der Gliederung, welcher eine Spende zugeflossen ist, steht dieser in voller Höhe zu.

§ 6 Buchhaltung

- (1) Die Landesschatzmeister und die Schatzmeister der unteren Gliederungen arbeiten mit dem von der Bundespartei bereitgestellten Mitgliederverwaltungssystem.
- (2) Mit Hilfe des Mitgliederverwaltungssystems werden Rechnungen erfasst und kontiert und die Belege als PDF-Dokumente hochgeladen. Zusätzlich werden die Belege in Papierform chronologisch in Ordnern abgelegt.
- (3) Die Schatzmeister buchen die Einnahmen und Ausgaben jeweils für das Jahr, in dem die Zahlung erfolgt ist.
- (4) Die in einem Monat angefallenen Einnahmen und Ausgaben werden spätestens im Folgemonat erfasst.

§ 7 Rechnungsprüfung

- (1) Am Schluss eines Geschäftsjahres und nach Vorlage des Rechenschaftsberichtes ist die Kassen- und Rechnungsführung von den gewählten Rechnungsprüfern sachlich und formell zu prüfen.
- (2) Über die Rechnungsprüfung ist ein Protokoll zu fertigen, dass für 10 Jahre in den Akten aufzubewahren ist.
- (3) Die Prüfung umfasst die Kontostände und die Mitgliederbestände zum Jahresanfang und zum Jahresende, die Ablage der Belege, die Prüfung der Beitragseinnahmen und der Spenden nach dem Parteiengesetz und weiterer nach Auffassung der Rechnungsprüfer gebotener Kriterien.

§ 8 Rechenschaftsberichte

- (1) Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist von jedem Schatzmeister der unteren Gliederungen bis zum 31. März des Folgejahres ein Rechenschaftsbericht zu erstellen. Für den Landesverband gilt die Frist bis zum 31. Mai des Folgejahres. Im Rechenschaftsbericht sind die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen des Gebietsverbandes auszuweisen.
- (2) Der Rechenschaftsbericht ist in der vom Parteiengesetz in § 24 festgelegten Form zu erstellen. Die Nutzung des Mitgliederverwaltungssystems gewährleistet die Einhaltung dieser Anforderungen.

§ 9 Landesschatzmeistertreffen

- (1) Der Landesschatzmeister lädt die Schatzmeister der unteren Gliederungen einmal im Quartal zum Landesschatzmeistertreffen ein, um aktuelle Themen der Finanzverwaltung zu beraten.
- (2) Die Schatzmeistertreffen im Landesverband sind beschlussfähig, wenn die Schatzmeister der unteren Gliederungen und der Landesschatzmeister 14 Tage vorher unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen wurden und mindestens ein Viertel der eingeladenen Schatzmeister anwesend sind.
- (3) Die Schatzmeistertreffen im Landesverband behandeln Fragen des Rechenschaftsberichts, der Buchhaltung, der Beitragsverteilung und der Parteienfinanzierung sowie der Finanzierung von Wahlkämpfen.

§ 10 Verteilung der Beitragseinnahmen

- (1) Die Verteilung der Beitragseinnahmen im Landesverband regelt die Satzung selbst.
- (2) An den Bundesverband hat der Landesverband den in der Bundessatzung vorgesehenen Satz der Beitragseingänge abzuführen.

§ 11 Parteienfinanzierung

- (1) Die Mittel, die dem Landesverband aus der staatlichen Parteienfinanzierung zufließen, sind zwischen dem Landesverband und den unteren Gliederungen, nach Beschluss des erweiterten Landesvorstandes, aufzuteilen.
- (2) Der Landesschatzmeister hat die Aufgabe, einen Verteilungsplan entsprechend den gefassten Beschlüssen aufzustellen.

§ 12 Haushaltsplan

- (1) Auf der Grundlage der Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres und unter Berücksichtigung der im laufenden Jahr zu erwartenden Einnahmen und Aufgaben, erstellen die Landesschatzmeister ggf. in Abstimmung mit den Schatzmeistern der unteren Gliederungen am Jahresanfang den Vorschlag eines Haushaltsplans für das aktuelle Geschäftsjahr.
- (2) Der Haushaltsplan des Landesverbandes soll im ersten Quartal des Jahres durch den erweiterten Landesvorstand beschlossen werden.
- (3) Die Haushaltspläne sind so aufzustellen, dass keine Kreditaufnahme zur Deckung der Ausgaben erforderlich ist.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Finanzordnung ist Teil der Satzung, tritt durch Beschluss des Landesparteitages am 23.11.2024 in Kraft.